

Stadtratssitzung vom 8. Mai 2025

Bericht Nr. 11/2025

Bildungsreglement der Stadt Thun vom 2. April 2009 (BiR; SSG 430.10.01) und Kommissionenreglement vom 13. Dezember 2002 (KomR; SSG 152.2), Teilrevision. Genehmigung und Inkraftsetzung 1. August 2025

1. Ausgangslage

Die Schulkommission besteht derzeit aus neun Mitgliedern (vgl. Art. 17 Abs. 1 Bildungsreglement der Stadt Thun). Mit der dringlichen Motion M 04/2024 vom 20. Dezember 2024 wurde vom Gemeinderat verlangt, dem Stadtrat eine Revision des Bildungsreglements vorzulegen, wonach die Schulkommission künftig aus zehn Mitgliedern bestehen soll. Die Motion wurde sinngemäss insbesondere mit dem Umstand begründet, dass jeweils zwei Schulkommissionsmitglieder für die Betreuung einer Schulorganisationseinheit (SOE) zuständig seien. Das Präsidium der Schulkommission sei als übergeordnete Instanz für alle SOE zuständig. Bei neun SOE führe dies bei einzelnen Schulkommissionsmitgliedern zu einer Mehrbelastung. Aus Sicht der Motionärinnen und Motionäre sowie der Schulkommission sollte die Schulkommission um ein Mitglied ergänzt werden und neu aus zehn Mitgliedern bestehen, damit die Arbeitslast aufgrund der Anzahl SOE besser verteilt werden kann. In seiner Stellungnahme zur Motion hat der Gemeinderat auf das Stellen eines Antrags verzichtet. An der Sitzung vom 13. Februar 2025 hat der Stadtrat die Motion mit 26 zu 10 Stimmen bei 3 Enthaltungen für erheblich erklärt und den Gemeinderat beauftragt, dem Stadtrat eine Revision des Bildungsreglement betreffend die Anzahl Mitglieder der Schulkommission vorzulegen.

2. Revisionspunkte

Das Bildungsreglement ist somit wie folgt anzupassen:

Aktuelles Recht	Revisionsvorlage
<p>Art. 17 Schulkommission a Zusammensetzung, Wahl</p> <p>¹ Die Schulkommission besteht aus neun Mitgliedern. Sie werden vom Stadtrat gewählt. Ein Mitglied mit Wohnsitz in Goldiwil wird von der Schulgemeinde Goldiwil vorgeschlagen.</p>	<p>Art. 17 Schulkommission a Zusammensetzung, Wahl</p> <p>¹ Die Schulkommission besteht aus zehn Mitgliedern. Sie werden vom Stadtrat gewählt. Ein Mitglied mit Wohnsitz in Goldiwil wird von der Schulgemeinde Goldiwil vorgeschlagen.</p>



Zudem kann das Revisionsvorhaben dazu genutzt werden, die Bezeichnung der kantonalen Direktion in Artikel 7 Absatz 5 an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Aktuelles Recht	Revisionsvorlage
<p>Art. 7 Zusammenarbeitsformen auf der Sekundarstufe I</p> <p>⁵ Der Gemeinderat kann auf Antrag der Schulkommission für Versuche von höchstens drei Jahren Dauer an einzelnen Schulen mit Unterrichtsformen, welche von Abs. 1 bis 3 abweichen, Anträge an die Erziehungsdirektion richten.</p>	<p>Art. 7 Zusammenarbeitsformen auf der Sekundarstufe I</p> <p>⁵ Der Gemeinderat kann auf Antrag der Schulkommission für Versuche von höchstens drei Jahren Dauer an einzelnen Schulen mit Unterrichtsformen, welche von Abs. 1 bis 3 abweichen, Anträge an die Bildungs- und Kulturdirektion richten.</p>

Allfällige weitere Anpassungen im Bildungsreglement werden nach Vorliegen der Bildungsstrategie zu prüfen sein.

Aufgrund der Änderung von Artikel 17 BiR muss auch im Anhang I des Kommissionenreglements die Mitgliederzahl der Schulkommission von neun auf zehn erhöht werden.

Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen wird Zustimmung beantragt zu folgendem

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat von Thun, gestützt auf Artikel 38 litera a Stadtverfassung und nach Kenntnisnahme vom gemeinderätlichen Bericht vom 23. April 2025, beschliesst:

1. Genehmigung der Teilrevision Bildungsreglement und Kommissionenreglement und Inkraftsetzung per 1. August 2025.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt dem fakultativen Referendum.
3. Der Gemeinderat wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Thun, 23. April 2025

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident
Raphael Lanz

Der Stadtschreiber
Bruno Huwyler Müller